

30.04.96

Antrag
des Landes Rheinland Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 16 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 c - neu - (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 c einzufügen:

'11c. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Begründung:

§ 1631 Abs. 2 BGB hat seine Aufgabe, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen deutlich zu machen, nicht erfüllt und muß deshalb präzisiert werden. Die unzulässigen Maßnahmen werden mit den Begriffen "Körperstrafen" und "seelische Verletzungen" konkret bezeichnet; ergänzend wird die Unzulässigkeit anderer entwürdigender Maßnahmen aufgeführt. Der Begriff "Mißhandlung" wird bewußt vermieden, da er dazu führt, bei Eltern eine falsche Vorstellung darüber herbeizuführen, wo die Schwelle für die Unzulässigkeit von Erziehungsmaßnahmen liegt.

Die vorgeschlagene Fassung unterläßt es, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung zu normieren. Hiervon sind angesichts des im deutschen Recht außerordentlich weiten Gewaltbegriffs zu große Schwierigkeiten und ungewollte Auswirkungen zu erwarten.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996